

II-1135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

7.3.1968

494/A.B.

zu 518/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete R e h o r  
auf die Anfrage der Abgeordneten H e i n z und Genossen,  
betreffend Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein.

---.---.---

In der vorliegenden Anfrage werden an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung zwei Fragen gerichtet, und zwar auf welche Rechtsvorschriften sich das in Ausarbeitung befindliche Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein beziehen wird und ob auch eine Einbeziehung der Unfallversicherung und der Familienbeihilfen möglich sei.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund der Ergebnisse der in der Zeit vom 19. bis 22. September 1967 und vom 15. bis 22. Jänner 1968 stattgefundenen Expertenbesprechungen erstellte Arbeitsentwurf eines Abkommens im Bereiche der Sozialen Sicherheit zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein bezieht sich auf österreichischer Seite auf die Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung, die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung und auf die Rechtsvorschriften über die Familienbeihilfen; auf Liechtensteinischer Seite bezieht sich dieser Arbeitsentwurf auf die Rechtsvorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und auf die Rechtsvorschriften über die Familienzulagen.

Im Fürstentum Liechtenstein ist die Unfallversicherung nur insoweit gesetzlich geregelt, als die Inhaber bestimmter unfallgefährdeter Betriebe verpflichtet sind, ihre Dienstnehmer, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, gegen gesetzlich festgelegte Risiken bei privaten, in Liechtenstein konzessionierten Versicherungsträgern zu bestimmten Mindestleistungen zu versichern. Da für Liechtenstein aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Möglichkeit besteht, die privaten Träger der Unfallversicherung // in den sachlichen Geltungsbereich eines künftigen Abkommens im Bereiche der Sozialen Sicherheit zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein nicht möglich.

// durch staatsvertragliche Bindung zu verpflichten, ist die Einbeziehung der Unfallversicherung

-2-

494/A.B.

zu 518/J

Die Einbeziehung der Familienbeihilfen in den sachlichen Geltungsbereich eines Sozialversicherungsabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein ist hingegen, wie oben ausgeführt, bereits vorgesehen.

-.-.-.-.-